



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



CER DEC13 01.01.2013 bis 05.09.2013 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 08-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 09.09.2013

EU-Kommission gibt Zuteilungsmengen/Faktoren bekannt – Fallstricke in der MzB werden zum Schluss immer deutlicher

Am Freitag, den 06.09.2013 gab die EU-Kommission die Zuteilungsmengen für 2013-2020 bekannt und schockte damit wohl so einige Betreiber und Marktteilnehmer, die einen wesentlich geringeren Korrekturfaktor erwartet hatten. Mit durchschnittlich rund 11,6% liegt der Faktor fast doppelt so hoch, wie es vom Markt zuvor vermutet worden war.

Der EUA-Preis – der bereits infolge von Gerüchten am Donnerstag stark gestiegen war, zog daraufhin deutlich über die Marke von 5,40 Euro/t und stieg auch am 09.09.2013 weiter an. Dies insbesondere auch deswegen, weil die nun mehr zu auktionierenden Mengen auch erst später in 2014 auf den Markt kommen sollen.

Nach dem Ende der Ferientage kehren auch die letzten CO₂-Verantwortlichen an die Schreibtische zurück um die MzB fristgemäß fertig zu stellen und entdecken dabei noch einige unerwartete Fallstricke. Hierzu und zur Veröffentlichung der Korrekturfaktoren mehr in unserem Infobrief 08-2013.

Nachdem die EU-Kommission die nationalen vorläufigen Zuteilungslisten (NIMs-Listen) aller Mitgliedsstaaten geprüft hatte und jeden Antrag auf Übereinstimmung mit den entsprechenden EU-Regeln kontrollierte, wurde am 06.09.2013 das Ergebnis in verschiedenen Dokumenten auf der Webseite http://ec.europa.eu/clima/news/articles/news_20130905_02_en.htm veröffentlicht.

Hierbei wurde neben der Tschechischen CO₂-Behörde insbesondere die Deutsche DEHSt ins Visier genommen, deren Meinung zu den angewendeten

Zuteilungsregeln bestimmter Anlagen des Eisensektors negativ beschieden wurde. Hier wird die DEHSt den entsprechenden Anlagen zusätzliche Abzüge von der vorläufigen Zuteilung bekanntgeben.

Der sektorübergreifende Korrekturfaktor und die Zuteilung

Der von allen Betreibern sehnlich erwartete sektorübergreifende Korrekturfaktor wurde von der Kommission errechnet und überraschend nicht als fester Faktor sondern als jährlich ansteigende Verminderung ausgelegt. Die durchschnittliche Höhe der Verminderung im Zeitraum 2013-2020 beträgt genau 11,58%, wobei diese in 2013 mit rund 5,73% zunächst moderat beginnt, jedoch dann bis 2020 auf 17,56% ansteigt.

Jahr	Sektorübergreifender Korrekturfaktor
2013	94,272151%
2014	92,634731%
2015	90,978052%
2016	89,304105%
2017	87,612124%
2018	85,903685%
2019	84,173950%
2020	82,438204%



Diese ansteigende Verminderung soll dem Markt wohl eine zusätzliche Stütze geben, damit der Preisverfall der EUA nicht weiter geht.

Man darf gespannt sein, ob sich die Verminderung nach einer Überarbeitung der CL-Liste in 2014 noch einmal verschärft.

In jedem Falle kann sich ein jeder deutsche Betreiber nun die Daten der vorläufigen NIMs Liste zur Hand nehmen und diese mit dem jährlich abnehmenden Korrekturfaktor malnehmen, um seine Zuteilung in 2013-2020 zu errechnen.

Interessant ist übrigens auch zu sehen, wie die EU-Kommission damit umgeht, dass die sich aus dem niedrigen Faktor (und der damit verminderten kostenlosen Zuteilungsmenge) ergebende höhere Auktionierungsmenge an den Markt kommt. Die sich ergebende zusätzliche Auktionsmenge von mehr als 66 Millionen Tonnen für 2013 wird anscheinend nicht in diesem Jahr sondern erst in 2014 in den Auktionskalender genommen. Auch hier also ein Signal, um den Preis zu stützen.

Auf die gesamte Periode gesehen werden rechnerisch 57% der Zertifikate in Auktionen versteigert, der Rest werden kostenlose Zuteilungen sein.

Die verbindlichen Zuteilungen werden nach aller Voraussicht bis Dezember 2013 erfolgen. Dies könnte nach Erfahrungen von Emissionshändler.com® dazu führen, dass zu diesem Zeitpunkt Verkäufe von Industriebetrieben einsetzen, die im Zusammenhang mit den steigenden Auktionsmengen Anfang 2014 die Rückkehr zum Preisniveau von 4-5 Euro bedeuten.

Weitere Zuteilungskürzungen in der Mitteilung zum Betrieb möglich

In den früheren Ausgaben der Emissionsbriefe (04-2013, 06-2013 und 07-2013) hat Emissionshändler.com® ausführlich über die Umstände und die Vorschriften betreffend der Mitteilung zum Betrieb (MzB) berichtet, die durch Betreiber erstmalig zum 30.09.2013 fertig gestellt werden müssen. Hierbei sei noch einmal in Erinnerung gerufen:

„Anlagenbetreiber, die eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen erhalten, sind nach § 22 Abs. 1 ZuV 2020 verpflichtet, bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Mitteilung zum Betrieb einzureichen. In dieser Mitteilung sind Angaben zu tatsächlichen oder für das laufende Jahr geplanten physischen Änderungen, zu wesentlichen Kapazitätsänderungen und sonstigen Änderungen im Betrieb der Anlagen zu machen (...). Darüber hinaus müssen für das jeweilige Bezugsjahr die Aktivitätsraten aller Zuteilungselemente berichtet werden.“ (Zitat aus dem Leitfaden 6, Kap. 3).

Diese Mitteilung zum Betrieb hat vornehmlich den Zweck, die DEHSt in die Lage zu versetzen, aufgrund der mitgeteilten Daten zu kontrollieren, ob die Menge kostenlos zuzuteilender Emissionsrechte korrigiert werden muss. Dabei würde eine Korrektur nach unten ohne Einwirkung des Betreibers vorgenommen, was noch nicht allen Betreibern klar geworden sein dürfte.

Andererseits kann eine Korrektur nach oben nur auf der Basis eines durch den Betreiber gestellten Antrages erfolgen, der seinerseits die Erfüllung weiterer Datenanforderungen voraussetzt.

In der Praxis ergeben sich aufgrund der zu beachtenden Vorschriften allerdings oft Situationen, in denen der „Bearbeiter des MzB-Formulars“ gar nicht realisiert, dass er in eine Situation einer späteren Zuteilungskürzung hineinkommt bzw. eine mögliche Nachbeantragung kostenloser Zertifikate übersieht.

Aus diesem Grunde führt Emissionshändler.com® nachfolgend noch einmal konkrete Beispiele auf, die einen Betreiber, der sich in ähnlichen Situationen befindet oder eine vergleichbare historische Änderung an seiner Anlage vorgenommen hatte, sensibilisiert.

Chance auf Zuteilungserhöhung

In unserem Beispiel einer möglichen Zuteilungserhöhung betreibt ein Betreiber eine emissionshandelspflichtige Anlage, die ausschließlich der Lieferung von Wärme an einen nicht emissionshandelspflichtigen Industriebetrieb dient. In den Referenzjahren, die dem Antrag auf Zuteilung für die 3. Handelsperiode zugrunde zu legen waren, hatte dieser abnehmende Betrieb einen Wärmebedarf, der die vorhandene emissionshandelspflichtige Anlage nur zur Hälfte auslastete. Entsprechend niedrig waren die ermittelte Anfangskapazität und die in Aussicht gestellte Zuteilung. Inzwischen hat der Abnehmer seinen Betrieb jedoch ausgebaut und der Wärmebedarf hat sich um 50% gesteigert. Diese Steigerung kann in diesem Falle von der emissionshandelspflichtigen Anlage ohne technische Änderungen bedient werden. Dadurch steigt die Emission um 50%, allerdings gibt es im Prinzip keine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung der Zuteilung zu stellen. Dies ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der entsprechenden Gesetzes-/Verordnungs-Stellen:

- „Eine wesentliche Kapazitätserweiterung erfordert nach § 2 Nr. 24 ZuV 2020 eine "... physische Änderung der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ...".
- Als Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert ist nach § 2 Nr. 30 ZuV 2020 die "Zusammenfassung von (...) Eingangsströmen, Ausgangsströmen und



diesbezüglichen Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von messbarer Wärme oder deren Import (...)“ zu verstehen.

- Die technische Änderung muss immer innerhalb der Anlage, deren Zuteilungselement betrachtet wird, erfolgen.
- Ein Zuteilungselement ist stets auf die sich aus der BImSchG- Genehmigung ergebenden Anlagen-grenzen begrenzt, wie sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 TEHG ergibt.

Im Ergebnis ist demnach für eine Kapazitätserweiterung immer eine Voraussetzung, dass eine physische Änderung an der Wärme erzeugenden Anlage vorgenommen wurde. Eine physische Änderung beim Wärmeverbraucher kann hingegen keine Kapazitätserweiterung beim Wärmeerzeuger begründen.

Die Europäische Kommission hat hierzu auch in Kapitel 4.1 des Guidance Document 6 gleichbedeutend ausgeführt:

“A 'significant increase in the capacity of heat export to non-ETS entities' results from one or more identifiable physical changes relating to the technical configuration and functioning of the equipment producing the heat.”

Dies bedeutet in Deutsch: “Eine wesentliche Steigerung der Kapazität des Wärme-Exports zu nicht emissions-handelspflichtigen Anlagen resultiert aus einer oder mehreren benennbaren physischen Änderungen in Bezug auf die technische Konfiguration und das Betriebsverhalten der Einrichtungen zur Wärme-produktion.“

Im vorgenannten Beispiel – welches man genauso gut auf eine Steigerung der Wärmeproduktion und dem Verbrauch der Wärme in den eigenen Bilanzgrenzen beziehen kann – muss es dennoch nicht beim Verzicht einer deutlichen Zuteilungserhöhung bleiben (siehe auch Infobox Seite 4).

Risiko einer Zuteilungskürzung

In unserem Beispiel einer möglichen Zuteilungskürzung betreibt ein Betreiber eine Anlage der Dampfproduktion zur Lieferung in einen Industriebetrieb, der CL-gefährdet ist. Die Referenzjahre für den Zuteilungs-antrag waren „normale“ Jahre und entsprechend ist die zu erwartende Zuteilung 2013-2020 auskömmlich.

Auch hier ist allerdings bisher die vorhandene Kapazität der emissionshandelspflichtigen Dampferzeugenden Anlage nur zu ca. 40 % beansprucht. Der Wärmebedarf des abnehmenden Betriebes ist im Jahre 2012 um 15% eingebrochen, weil eine vorübergehende schwierige Marktsituation zu bewältigen war.

Infobox

Die neuen Standardauslastungsfaktoren und ihre Auswirkungen

Bei der Beantragung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten für Neuanlagen (oder sinngemäß auch anzuwenden für Kapazitätserweiterungen) nach dem 01.07.2011 wird – wenn ein Zuteilungselement mit Produktemissionswert verwendet wird - nach der ZuV 2020 der nun veröffentlichte Standardauslastungsfaktor verwendet. Im Folgenden der Passus gemäß ZuV 2020:

§ 17 Aktivitätsraten neuer Marktteilnehmer

(1) Für die nach § 3 zu bestimmenden Zuteilungselemente von Neuanlagen bestimmen sich die für die Zuteilung von Berechtigungen maßgeblichen Aktivitätsraten wie folgt:

1. die produktbezogene Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert entspricht der installierten Anfangskapazität des betreffenden Zuteilungselements für die Herstellung dieses Produktes multipliziert mit dem von der Kommission hierfür nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln veröffentlichten Standardauslastungs-faktor;

Bisher hatte die Kommission die Standardauslastungsfaktoren noch nicht veröffentlicht und in den Fällen wie oben beschrieben, musste deshalb mit einer geeigneten Fall-Back-Methode ein Faktor ermittelt werden.

Die nun am 5.9.2020 von der Kommission veröffentlichte Liste schafft Klarheit und kann bei dem einen oder anderen Betreiber, dessen Anlage nach dem 01.07.2011 in Betrieb gegangen ist oder gehen wird, eine Erhöhung oder Verminderung der zu erwartenden Zuteilung zur Folge haben.

Die veröffentlichten Werte sind in der Liste für bestimmte Produktionsprozesse angegeben, für die bereits in früheren Veröffentlichungen die sogenannten Benchmark-Werte angegeben wurden. Die Nennung erfolgt in beiden Listen in der gleichen Reihenfolge, so dass man eigentlich die Liste der Standardauslastungsfaktoren als eine direkte Ergänzung der längst vorhandenen Benchmarkliste ansehen kann. Praktisch wird dieser Liste lediglich eine weitere Spalte hinzugefügt. Die nun verbindlichen Standardauslastungsfaktoren beruhen auf den Erfahrungswerten der Jahre 2005 bis 2008, die ja der Kommission im Rahmen der Zuteilungsanträge europaweit mitgeteilt wurden und von dieser inzwischen ausgewertet wurden.

Es bleibt abzuwarten, ob die DEHSt bei vorliegenden Zuteilungsanträgen mit Produkt-Emissionswert für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen bisher verwendete Auslastungsfaktoren nachträglich an diese nun verbindlichen Standardauslastungsfaktoren noch anpasst und welche Auswirkungen dies ggf. für einzelne Betreiber haben wird.

Hierbei nun gibt es drei mögliche Varianten, was sich daraus ergeben könnte:



- a) Es ergeben sich keine Konsequenzen für die Zuteilung, solange in der emissionshandelspflichtigen Anlage keine technischen Änderungen vorgenommen wurden oder werden.
- b) Auch wenn in der Vergangenheit technische Änderungen vorgenommen wurden, die die Kapazität der Wärmeerzeugung prinzipiell steigern, gibt es trotzdem keine weiteren Konsequenzen.
- c) Wurden jedoch in der Vergangenheit im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen Änderungen vorgenommen, die die Kapazität im Prinzip verringern, kann eine Reduzierung der Zuteilung die Folge sein, obwohl die Verminderung der Wärmeabnahme im Jahre 2012 ursächlich nichts mit dieser technischen Änderung zu tun hatte und die Kapazität zur Wärmeerzeugung auch nach der technischen Änderung noch weit über dem tatsächlichen Bedarf des Abnehmers liegt.

Die Erläuterungen zu dem Begriff „physische Änderung“ sind im Leitfaden 6 gegeben und müssen studiert und richtig angewendet werden, um unlogische Konsequenzen (Zuteilungskürzungen!) nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hierbei ist die erste der in Tabelle 19 genannten Voraussetzungen für eine wesentliche Kapazitätsverringern, „dass eine physische Änderung am Zuteilungselement vorgenommen wurde“.

Im Folgenden werden notwendige Bedingungen an physische Änderungen erläutert, die eine Kapazitätsverringern begründen können.

- *Es ist eine Änderung an der technischen Konfiguration von Anlagenteilen innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements vorgenommen worden. Ausgenommen sind alle Arten organisatorischer Änderungen, wie Änderungen der Betriebsweise, Änderungen an den Einstellungen von Maschinen oder in der Produktionsplanung (z. B. kürzere tägliche Betriebszeiten, niedrigere Geschwindigkeit eines Drehrohrofens, Veränderung der Hauptprozessparameter wie Druck oder Temperatur). Auch Genehmigungsänderungen, wie z. B. eine Begrenzung der Durchsatzmenge oder der Feuerungswärmeleistung, sind nicht physischer Natur und führen nicht zu wesentlichen Kapazitätsverringern.*
- *Es muss eine kausale Verbindung zwischen der physischen Änderung und der Kapazitätsänderung bestehen, d. h. die physische Änderung muss sich (direkt oder mittelbar) auf die Aktivitätsrate des betrachteten Zuteilungselements auswirken können.*

Eine physische Änderung ohne Auswirkung (z. B. Ersatz einer Speisepumpe eines Heizwasser-kessels durch eine solche, die die gleiche Förderleistung bei reduziertem Stromverbrauch bereitstellt) genügt dieser Anforderung nicht.

- *Die physische Änderung muss sich „in der gleichen Richtung“ auf die Kapazität auswirken. So kann eine physische Änderung, die höhere Produktionsmengen ermöglicht, keine wesentliche Kapazitätsverringern begründen und umgekehrt.*
- *Änderungen an der Anlage, die ausschließlich zur Verbesserung der Energieeffizienz eines Zuteilungselements vorgenommen wurden, sowie der Einbau oder die Verbesserung von Vorrichtungen zur nachträglichen Emissionsminderung werden nicht als physische Änderungen, die eine Kapazitätsverringern begründen, betrachtet. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber nachweisen, dass die produzierte Menge des Endprodukts der Anlage konstant geblieben ist, während sich der Material- oder Energieverbrauch der Herstellung verringert hat oder, im Fall einer Vorrichtung zur nachträglichen Emissionsminderung, die Emissionen gesunken sind.*

Aus den 4 vorgenannten Definitionen wird eines ersichtlich:

Infobox

Die externe Vergabe aller Aufgaben zum FMS

Bereits damals bei der Prozedur zum Stellen des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode war es für viele Betreiber sinnvoll, die Aufgaben der Erstellung der entsprechenden Anträge an einen externen Berater zu übertragen, um eine optimale Zuteilung zu erhalten bzw. nicht vorhandene interne Personalkapazitäten auszugleichen.

Die anstehende neue Aufgabe der Erstellung der Mitteilung zum Betrieb kann ebenso vollständig oder teilweise an Emissionshändler.com® übergeben werden. Bei Emissionshändler.com® kann ein unverbindliches Vertragsangebot zu einer Ein-Tages-Beratung oder zu einem Gesamtangebot zur Übernahme aller Aufgaben abgefordert werden.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110.

Die Betreiber aller Anlagen für Dampf- und Wärmeerzeugung, deren Liefermenge an Wärme von nicht emissionshandelspflichtigen externen Verbrauchern oder von dem Bedarf nicht emissionshandelspflichtiger eigener Betriebsteile abhängt, haben ein potentielles Problem. Es kann ihnen passieren, dass im Rahmen einer ex post – Korrektur die bereits für die 3. Handelsperiode bekanntgegebene Zuteilung entzogen wird. Stattdessen könnte dann eine neue Zuteilung für



eine geringere Menge an Emissionsberechtigungen erfolgen. Dies kann geschehen, auch wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verminderung der Wärmeabnahme und der technischen Änderung besteht.

Um ungerechtfertigte Zuteilungskürzungen zu vermeiden bzw. die Spielräume der *Berichterstattung zum Betrieb* voll zu Gunsten des Betreibers auszuschöpfen, kann es sehr viel Sinn machen, externen Rat einzuholen (siehe auch Infobox Seite 4).

Spezialfälle und verpasste Chancen

Zusätzlich zu den Standardfällen der verpassten Chancen auf Zuteilungserhöhung und dem Risiko von Zuteilungskürzungen existieren einige Arten von Spezialfällen, bei denen es um unlogische negative Auswirkungen auf die Zuteilungsmenge geht, wenn die Bedingungen nicht mit einer langfristigen Perspektive durch den Betreiber optimiert wurden.

Eines dieser Beispiele ist deswegen auch nur indirekt mit der Mitteilung zum Betrieb verbunden, zeigt aber wiederum, wie unlogisch sich die strenge Befolgung der Regeln - und dann in der Rückwirkung eine nicht mit Behörden abgestimmte Definition von Bilanzgrenzen - auswirken kann.

Eine emissionshandelspflichtige Anlage liefert **Wärme und Kälte** an einen nicht emissionshandelspflichtigen Verbraucher. Die Handhabung der Wärmelieferung ist über ein ‚Zuteilungselement Wärme‘ im Einzelnen geregelt. Für die Handhabung der Kältelieferung ist in den Vorschriften für die 3. Handelsperiode keine Vorgehensweise angegeben.

Die DEHSt folgert daraus, dass hier die allgemeinen Vorschriften zur Wärmebilanz angewendet werden müssen. Dies führt zu der absurden Situation, dass der Kältekreislauf als Wärmelieferant an die emissionshandelspflichtige Anlage berechnet wird, denn das Kältemittel, das mit z.B. 5 Grad Celsius zum Verbraucher geleitet wird, kommt - nach Vollbringung des Kühleffekts - mit der höheren Temperatur von z.B. 10 Grad Celsius zurück. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass mit einer rück gelieferten Wärmemenge bei der niedrigen Temperatur keine Nutzwärme gewonnen werden kann. Entsprechend unbefriedigend ist dann auch die berechnete Zuteilungsmenge, die bei richtiger Beratung und geschickter Veränderung von Bilanzgrenzen mehr als verdoppelt werden könnte.

Fazit

Anlagen, die im Zeitraum bis zum 30.06.2011 unterdurchschnittlich ausgelastet waren und die

zunehmend in der Mitteilung zum Betrieb gegenüber diesem historischen Zeitraum keine physische Kapazitätsveränderung bei der Produktion (Wärme oder andere Produkte) bzw. der Fahrweise der Anlage angeben, können mit einer Zuteilungserhöhung nicht rechnen. Wenn es durch gründliche Analyse aller technischen Maßnahmen jedoch gelingt, dass die Summe tatsächlicher – auch kleinerer – physischer Veränderungen/Fahrweise der Anlage in der Historie relevante Veränderungen >10% darstellen, bzw. diese ggf. 2013 noch nachgeholt werden, dann kann dies eine Erhöhung der Zuteilung eröffnen.

Anlagen, die im Zeitraum bis zum 30.06.2011 im Gegensatz zum Zeitraum danach überdurchschnittlich ausgelastet waren und die nunmehr in der Mitteilung zum Betrieb für 2012 und in der Vorausschau für 2013 eine Kapazitätsverminderung bei der Produktion (Wärme oder andere Produkte) angeben, werden mit Zuteilungskürzungen rechnen müssen, sofern nach Meinung der DEHSt eine relevante Veränderung an der Anlage geschehen ist. Dies gilt es – wiederum unter Beachtung der oben genannten Definitionen (Tabelle 19 im Leitfaden 6) - naturgemäß aus Sicht des Betreibers zu vermeiden.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Herzliche Emissionsgrüße

Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de